

Antrag

der Abgeordneten Petrovic, Voggenhuber und FreundInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Hochschülerschaftsgesetz geändert wird

No.75/A
Präs.: 30. JAN. 1991

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz vom 20. Juni 1973 über die Österreichische Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973 - HSG) BGBl. 309/1973, zuletzt geändert durch BGBl. 390/1986, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. In § 5, Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Entsendung in die Ausschüsse sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 4 über Koppelungen mit der Maßgabe zu verwenden, daß der Erklärung vom Koppelungen keine Frist gesetzt ist."

2. In § 13, Abs. 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Für diese Entsendungen sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 4 über Koppelungen mit der Maßgabe zu verwenden, daß der Erklärung vom Koppelungen keine Frist gesetzt ist."

3. In § 16, Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden (gekoppelt) werden. Die Erklärung der Koppelung wird durch die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Gruppen schriftlich bis längstens drei Wochen vor dem ersten Wahltag der Wahlbehörde abgegeben. Die Koppelungserklärung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag zurückgenommen werden, wobei bei Koppelungen von mehr als zwei Wahlvorschlägen auch die Aufkündigung der Koppelung mit einem Wahlvorschlag auch die Aufkündigung der Koppelung mit den anderen Wahlvorschlägen bedeutet. Bei der Mandatsermittlung gemäß § 15 Abs. 2 werden gekoppelte Wahlvorschläge zunächst wie ein Wahlvorschlag behandelt. Innerhalb der gekoppelten Wahlvorschläge werden die auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Mandate durch eine besondere, nach § 15 Abs. 2 lit. a bis c errechnete Wahlzahl ermittelt."

4. In § 16, Abs. 6 wird in lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender lit. j angefügt:

"j) gegebenenfalls die Feststellung von Koppelungen von Wahlvorschlägen bzw. deren Auflösung gemäß § 16 Abs. 6 sowie deren Berücksichtigung bei der Mandatszuweisung gemäß lit. f."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

Begründung

Die Antragsteller bekennen sich erklärtermaßen zum Instrument der Listenkoppelung als ein Instrument zur Erlangung von mehr Chancengleichheit und Stärkung des politischen Wettbewerbes.

Im vorliegenden Antrag wurde bewußt eine wenn nicht unbedingt überaus elegante, so doch mögliche Variante der Verankerung dieses Instrumentes im Hochschülerschaftsgesetz gewählt, welche sowohl für den Fall, daß einem anderen Antrag, das Ermittlungsverfahren d'Hondt durch dasjenige nach Niemeyer zu ersetzen, als auch bei Belassung der derzeitigen Regelung der Mandatsvergabe bzw. der Entsendung von Vertretern in die diversen Gremien, für welche der ÖH das Delegierungsrecht zukommt.

Heide Rumpke
Christine Heide

ph. Poppe & S

Altmann

Fayr Chir